

No. 47276

**Turkey
and
Germany**

Agreement between the Government of the Republic of Turkey and the Government of the Federal Republic of Germany on the establishment of a Turkish-German University in the Republic of Turkey. Berlin, 30 May 2008

Entry into force: *12 August 2009 by notification, in accordance with article 11*

Authentic texts: *German and Turkish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Turkey, 1 March 2010*

**Turquie
et
Allemagne**

Accord entre le Gouvernement de la République turque et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la création de l'Université turco-allemande en République turque. Berlin, 30 mai 2008

Entrée en vigueur : *12 août 2009 par notification, conformément à l'article 11*

Textes authentiques : *allemand et turc*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Turquie, 1^{er} mars 2010*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Vereinbarung

zwischen

der Regierung der Republik Türkei

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

die Gründung einer Türkisch-Deutschen Universität in der Republik Türkei

Die Regierung der Republik Türkei
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland –

in dem Bestreben, die historisch geprägten kulturellen Beziehungen noch mehr zu stärken und das gegenseitige Verständnis füreinander zu entwickeln,

die bilaterale Zusammenarbeit zwischen ihren Staaten im Bereich der Hochschullehre und -forschung zu fördern sowie die Hochschulsysteme in der Republik Türkei und in der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig zu bereichern,

ausgehend von dem am 8. Mai 1957 abgeschlossenen Kulturabkommen zwischen der Regierung der Republik Türkei und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland –

sind bezüglich der Gründung einer Türkisch-Deutschen Universität in Istanbul wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Parteien werden in Istanbul eine der türkischen Hochschulgesetzgebung unterstehende Türkisch-Deutsche Universität gründen und betreiben, die die besten Errungenschaften türkischer und deutscher Hochschultradition in Forschung und Lehre verbinden soll. Sie soll sich von bestehenden Hochschulen insbesondere durch deutschsprachige Studienangebote und deutsche Abschlüsse, ergänzend oder gemeinsam mit türkischen Abschlüssen, eine systematische partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einem Konsortium deutscher Hochschulen und eine intensive Kooperation mit türkischen und deutschen Unternehmen und Institutionen unterscheiden.

Artikel 2

(1) Die Unterrichtssprachen werden Türkisch und Deutsch sein, wo sinnvoll, auch Englisch. Welche Fachkurse in welchen Sprachen unterrichtet werden sollen, richtet sich nach dem Studienprogramm und wird vom Universitätssenat entschieden. Die Universität soll für alle Studierenden studienbegleitenden Deutschunterricht anbieten.

(2) Die zu der Universität zugelassenen Studierenden werden einer Deutsch-Prüfung unterzogen und dem bei dieser Prüfung festgestellten Sprachniveau entsprechend entweder direkt in die erste Klasse des Grundstudiums oder in die einjährige Vorbereitungsklasse immatrikuliert. Studierende, die in der Sprachen-Vorbereitungsklasse erfolgreich waren, werden in jedem Falle in die erste Klasse des Grundstudiums aufgenommen.

Artikel 3

Die Türkisch-Deutsche Universität wird im Gründungsstadium aus vier Fakultäten bestehen:

- a) Fakultät für Rechtswissenschaften,
- b) Fakultät für Naturwissenschaften,
- c) Fakultät für Wirtschafts-, Kultur- und Sozialwissenschaften,
- d) Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Artikel 4

Die Türkisch-Deutsche Universität wird akademische Grade auf der Ebene des Bachelors, des Masters und der Promotion verleihen. Die Abschlüsse, die Curricula und deren Qualitätssicherung sollen sich an den Grundsätzen des Bologna-Prozesses orientieren und auf dieser Grundlage in beiden Ländern anerkannt werden. Nach Möglichkeit sollen die im Konsortium beteiligten deutschen Hochschulen ihre Abschlüsse gemeinsam mit der Türkisch-Deutschen Universität als "double degree" oder als "joint degree" anbieten.

Artikel 5

Neben der zentralen türkischen Aufnahmeprüfung sind zusätzliche fachspezifische Zulassungsprüfungen für die Studiengänge möglich. Insbesondere für türkische Absolventen von Gymnasien in der Republik Türkei, die in Deutsch unterrichten oder deutsche Lehrprogramme haben, soll für die Auswahl eine gesonderte Zulassungsprüfung angesetzt und kann ein Kontingent von bis zur Hälfte der verfügbaren Studienplätze reserviert werden. Für türkische Absolventen von Gymnasien in der Bundesrepublik Deutschland soll der Zugang im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. Die Ausarbeitung der Zulassungsordnung und die Zulassungsregelung sollen in einer konkreten Vereinbarung über die Prinzipien der Hochschulzusammenarbeit im Sinne des Artikels 10 festgelegt werden.

Artikel 6

(1) Beide Seiten werden darauf hinwirken, dass Forschung, Lehre und Studium wie auch die Organisationsstruktur der Hochschule im Rahmen der türkischen Gesetzgebung von beiden Seiten in gemeinsamer partnerschaftlicher Verantwortung gestaltet werden.

(2) Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass diejenigen deutschen Hochschulen, die gemeinsam mit der Türkisch-Deutschen Universität ihre Abschlüsse anbieten, hinreichende Mitwirkungsmöglichkeiten bei allen für die Qualitätskontrolle wichtigen Entscheidungen haben. Es wird sichergestellt, dass die deutschen Universitäten im Rahmen des Möglichen auch in informeller Weise in die Aktivitäten der Türkisch-Deutschen Universität miteinbezogen werden.

(3) Die deutsche Seite wird durch einen Koordinator im Rektorat der Universität vertreten, der im Auftrag des Hochschulkonsortiums und der finanzierenden deutschen Stellen die administrativen und akademischen Belange der deutschen Seite vor Ort koordiniert und diese gegenüber den Organen der Universität vertritt. ~~Er erhält über die~~ Aktivitäten des Rektorats, des Universitätssenats und des Verwaltungsrates Auskunft und